

## **Amtliche Bekanntmachung des Amtes Berkenthin für die Gemeinde Krummesse**

### **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Entwürfe der**

**a) 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Krummesse sowie des im Parallelverfahren aufgestellten**

**b) Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Krummesse**

**nach § 3 Abs. 2 BauGB jeweils für das Gebiet östlich der Lübecker Straße, nördlich der Bebauungen „Grüner Weg“ und „Carlower Weg“ (B.-Plan Nr. 8), nordwestlich angrenzend an den Sportplatz am Beidendorfer Weg und südlich der Bebauung Stecknitzweg (B.-Plan Nr. 12)**

Die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 06.05.2021 gebilligten und zur Auslegung bestimmten Entwürfe der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Krummesse sowie des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Krummesse jeweils für das Gebiet östlich der Lübecker Straße, nördlich der Bebauungen "Grüner Weg" und "Carlower Weg" (B-Plan Nr. 8), nordwestlich angrenzend an den Sportplatz am Beidendorfer Weg und südlich der Bebauung "Stecknitzweg" (B-Plan Nr. 12) und die Begründungen dazu liegen vom 21.03.2022 bis einschl. 21.04.2022 in der Amtsverwaltung Berkenthin in 23919 Berkenthin, Am Schart 16, Zimmer 4 (bitte am Empfangstresen melden) während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus: Montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Aus Gründen des Infektionsschutzes ist das Betreten des Amt Berkenthin für den Publikumsverkehr nur nach Terminabsprache möglich. Zur Einsichtnahme in die Bauleitplanunterlagen vereinbaren Sie bitte einen Termin zu den o. a. Zeiten unter der Rufnummer 04544 8001-32 oder per E-Mail unter [bauleitplanung@amt-berkenthin.de](mailto:bauleitplanung@amt-berkenthin.de).

Folgende umweltrelevante Informationen sind zur Einsichtnahme verfügbar und liegen ebenfalls mit aus:

- Baugrunduntersuchung
- Erläuterungen zur Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW 1
- Schalltechnische Untersuchung
- Faunistische Potenzialabschätzung und Artenschutzuntersuchung
- Landschaftsplan der Gemeinde Krummesse
- Umweltbericht als Teil der Begründung
- Im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens eingegangene umweltrelevante Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg

### **Erläuterungen zur Baugrunduntersuchung**

Eine Versickerung von Niederschlagswasser gemäß ATV-DWA A-138 ist aufgrund der relativ uneinheitlichen Untergrundverhältnisse nur bedingt möglich.

Der Schluff/ Beckenschluff, der Geschiebemergel und die stark schluffigen Sande (alle Untersuchungspunkte) haben einen zu geringen Durchlässigkeitsbeiwert  $k_f < 10^{-7}$  m/s und ist deshalb zur Versickerung von Niederschlagswasser nach dem Arbeitsblatt der DWA – A 138 nicht geeignet.

Die Versickerungsmöglichkeiten von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser nach dem Arbeitsblatt ATV-DWA-A138, innerhalb der gewachsenen Sande, sind im Einzelfall zu untersuchen und nachzuweisen.

## **Erläuterungen zur Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW 1**

### **Allgemeine Erläuterungen zum Umgang mit Regenwasser im B-Plan-Gebiet Nr. 15**

Im B-Plan Gebiet und somit auch im Plangebiet der 6. Änderung des F-Plans wird grundsätzlich versucht, umsichtig und umweltfreundlich mit dem Wasser umzugehen und die Wasserhaushaltsbilanz so günstig wie möglich zu gestalten.

Zu den hierfür getroffenen Maßnahmen zählen

- Gründächer werden erlaubt.
- Für die Grundstücksentwässerung wird vorgegeben, dass die befestigten Hofflächen zum großen Teil (z.B. mind. 80 %) in die Gartenflächen entwässert werden und so über eine Flächenversickerung in den Untergrund abgeführt werden. Da dies gem. Baugrundgutachten nicht zu 100 % sichergestellt werden kann, soll es erlaubt werden, für diese Flächen einen Notüberlauf am Tiefpunkt des Gartens zu setzen, der das Oberflächenwasser in die Regenentwässerung abführen kann, falls erforderlich.
- Der Versiegelungsgrad innerhalb des B-Planes wird niedrig gehalten. (wird deutlich durch die Grundflächenzahlen von 0,3 bzw. 0,4).

### **Erläuterungen zur Ableitung des Oberflächenwassers**

Das mit den o.g. Begründungen bereits erheblich reduzierte Oberflächenwasser wird über eine Kanalisation abgeleitet und in den Elbe-Lübeck-Kanal eingeleitet.

Die Ableitung über die Kanalisation wurde bereits im Rahmen der Erstellung des angrenzenden B-Plans Nr. 12 überprüft. Die Wassermengen können problemlos über die vorhandene Kanalisation abgeleitet werden. Die Wassermengen spielen für den Elbe-Lübeck-Kanal an der Einleitstelle keine wesentliche Rolle. Ein Fließgewässer wird mit der Einleitstelle keine wesentliche Rolle. Ein Fließgewässer wird mit der Einleitung des Oberflächenwassers in den Elbe-Lübeck-Kanal nicht betroffen.

## **Schalltechnische Untersuchung**

Die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung, die in der Rechtsprechung bei Beurteilungspegeln oberhalb von 70/60 dB(A) tags/nachts angenommen wird, wird in keinem Fall überschritten.

Immissionskonflikte aufgrund des Sportanlagenlärm können im gesamten Plangebiet ausgeschlossen werden, so dass diesbezüglich keine Festsetzungen zu treffen sind.

Im Nordwesten des Plangebietes ist eine Spielfläche vorgesehen, die sowohl von der vorhandenen Kita als auch von der auf dem Grundstück Nr. 1 geplanten Kita genutzt werden kann.

Durch Kinder verursachte Geräuschimmissionen sind in der Regel nicht als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen, so dass hierfür keine Immissionsrichtwerte anzuwenden sind (vgl. BImSchG, § 22a, Nr. 1a).

Aufgrund des geringen Abstandes der Spielfläche und der südlich davon geplanten Wohngebäude wird empfohlen, attraktive Spielgeräte vorzugsweise im nördlichen Bereich der Spielfläche anzuordnen.

## **Faunistische Potenzialabschätzung und Artenschutzuntersuchung**

### Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf: Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Brutvögel

Fällung von Bäumen und Abriss von Gebäuden außerhalb der Brutzeit – Gehölzfreibrüter und Brutvögel an anthropogenen Bauwerken (diese Beschränkung wird durch die für die Fledermäuse beschriebene zeitliche Beschränkung von Fäll- und Abrissarbeiten auf die Monate Dezember und Januar weiter eingeschränkt.)

Beginn der Bauarbeiten (Baufeldräumung) außerhalb der Brutzeit. Falls die Bauarbeiten während der Brutzeit beginnen sollen, ist spätestens drei Tage vor Baubeginn durch eine Begehung die Anwesenheit von brütenden Vogelarten auszuschließen. Sollte sich der Baubeginn verzögern, ist die Begehung zu wiederholen. Alternativ kann durch Vergrämungsmaßnahmen (Flutterstangen), die vor der Brutzeit aufgestellt und bis zum Baubeginn erhalten werden, ein Ansiedeln von brütenden Vögeln verhindert werden. – Brutvögel des Offenlandes

### Fledermaus

Abriss von Gebäuden und Fällung von Bäumen ausschließlich innerhalb der Monate Dezember und Januar.

Die Außenbeleuchtung im Plangebiet wird so gewählt, dass Störungen nachtaktiver Arten (wie Fledermäuse) vermieden werden. Über ein artenschutzrechtlich angepasstes Beleuchtungskonzept wird ein Ausleuchten der nächtlichen Umgebung auf das erforderliche durch die Verkehrssicherheit begründete Maß begrenzt. Auf ein Beleuchten der Vegetation, im Besonderen des Knicks, welcher eine potentielle Flugroute der Fledermaus darstellt, wird verzichtet.

Der Fledermauskasten auf der Hofstelle, der mit dem notwendigen Abriss der Gebäude (Standicherheit) verloren gegangen ist, wird durch einen Fledermauskasten, welcher an einem Gebäude im Plangebiet anzubringen ist, kompensiert. Die Ausführung wird mit einem Fachverständigen abgestimmt, um die Belegungswahrscheinlichkeit zu erhöhen.

### Haselmaus

Im Zuge des Vorhabens werden Knickgehölze beseitigt. Zur Vermeidung des Tötungsverbots für die Haselmaus hat die Gehölzfällung von Anfang November bis Ende Februar stattzufinden, also in der Zeit, in der die Haselmaus in Nestern am Boden überwintert. Es ist dabei eine schonende Fällung der Bäume (vorsichtiges Ablegen der Baumstämme) ohne Befahrung und ohne anschließendes Ausgraben der Stubben durchzuführen. Der gesamte Bewuchs an Gehölzen und Sträuchern ist dabei oberirdisch so tief wie möglich zurückzuschneiden bzw. auf den Stock zu setzen, ohne jedoch in den Boden einzugreifen.

Erst ab Mitte April, kann mit der Rodung der Stubben und dem Abtrag des Erdwalls begonnen werden und die Herstellung des Fuß- und Radwegs erfolgen.

### Landschaftsplan

Hinsichtlich der umweltrelevanten Gesichtspunkte wurden für das gesamte Gemeindegebiet im Landschaftsplan Bestands- und Entwicklungskarten gefertigt, der naturschutzfachliche Zustand analysiert und Empfehlungen für die künftige Entwicklung erarbeitet.

## Umweltbericht als Teil der Begründung

Der Umweltbericht enthält eine Bestandsaufnahme und eine Bewertung des Umweltzustandes sowie eine Abschätzung der auf die Planungsinhalte bezogenen Auswirkungen zu den nachfolgenden Schutzgütern:

### Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Im Hinblick auf das Schutzgut Menschen sind baubedingt bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen geringe nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten. Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ergeben sich nicht.

### Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Planung wird zu geringen Beeinträchtigungen der Biotope führen, welche jedoch in ihrer Funktion ausgleichbar sind (Knickneuanlage, Baumpflanzung). Der vorhandene Knick wird als lineares Gehölz mit Ausnahme eines kleinen Abschnitts erhalten, aber als gesetzlich geschütztes Biotop entwidmet. Insgesamt ergeben sich geringe Beeinträchtigungen für die Tier-artengruppen Fledermäuse und für Brutvögel. Diese finden aber in der Umgebung mindestens adäquate Habitats, sodass ein Ausgleich nicht notwendig wird. Für die Fledermäuse wird ein neuer Fledermauskasten an einem Gebäude im Plangebiet angebracht.

### Schutzgüter Boden und Fläche

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes führen zu einer Erhöhung der potenziell überbaubaren Flächen. Der Eingriff ist aufgrund der niedrigen Grundflächenzahl und dem Verhältnis von Versiegelung und unbebautem Plangebiet als Mittel zu beurteilen. Mit der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen über das Ökokonto „Am Wanderweg“ können die Beeinträchtigungen als ausgeglichen gewertet werden.

### Schutzgut Wasser

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (ordnungsgemäße bauzeitliche Wasserhaltung und Lagerung wassergefährdender Stoffe) keine bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten. Anlagebedingt kommt es zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate.

### Schutzgüter Klima und Luft

Im Hinblick auf die Schutzgüter Klima und Luft kommt es bau-, anlage- und betriebsbedingt zu keinen Beeinträchtigungen.

### Schutzgut Landschaft

Bau-, anlage- und betriebsbedingt führt das Vorhaben zu keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Zur Einbindung des Plangebiets in die Landschaft findet eine Eingrünung durch Pflanzungen von Sträuchern und Gehölzen statt.

## Schutzgüter Kulturelles Erbe und Sachgüter

Im Plangeltungsbereich sind keine archäologischen Denkmäler oder Baudenkmäler bekannt. Kultur- und sonstige Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen. Für das archäologische Interessensgebiet werden Maßnahmen vorgesehen.

## **Umweltrelevante Stellungnahmen**

### Landwirtschaftskammer,

Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Planungsgebiet einwirken. Es wird empfohlen, diesen Sachverhalt textlich mit in die Begründung der o.a. Bauleitplanung aufzunehmen.

Weiterhin ist die Erschließung der östlich gelegenen landwirtschaftlichen Fläche zu gewährleisten.

### Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale können zurzeit nicht festgestellt werden. Der überplante Bereich befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Hingewiesen wird auf § 15 DSchG zum evtl. Auffinden von Kulturdenkmälern.

### NABU

Bittet um Ausschluss der Pflanzung von der Kamtschatka-Rose (*Rosa rugosa*).

Nach Möglichkeit sollten Knickschutzstreifen und die festgesetzte, zu pflanzende Hecke am Nordwestrand des Baugebietes in Gemeindehand verbleiben, um eine ordnungsgemäße Pflege zu gewährleisten!

Bezüglich der Versiegelung der Stellplatzflächen soll zur Verringerung der Versiegelung und der Möglichkeit für Versickerung offenporige Pflasterung erfolgen.

Keine Aussagen zu Ausgleichsmaßnahmen, diese sollten unbedingt vor Ort durchgeführt werden.

### Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg

Falls das zusätzlich anfallende Oberflächenwasser über eines der o.g. Einleitungsbauwerke abgeleitet werden soll, wird ein Nachtrag zur SSG erforderlich. Dafür sind folgende Antragsunterlagen vorzulegen:

- Erläuterungsbericht mit hydraulischen Berechnungen für den Bemessungsregen (r15,1)
- Einzugsgebietsplan mit Angaben zur Einleitungsstelle

### Landesamt für Denkmalpflege S-H

Es wird auf Kulturdenkmale in der unmittelbaren Umgebung hingewiesen. Denkmalpflegerische Belange werden daher von der Planung berührt. Neubauten haben sich in ihrer baulichen Gestaltung entsprechend einzufügen, um eine Beeinträchtigung der benannten denkmalgeschützten Objekte zu vermeiden. Daher sind für das WA 2, welches sich direkt gegenüber befindet, Staffelgeschosse zwingend auszuschließen.

Ergänzend zu den örtlichen Bauvorschriften sind im WA 1 und WA 2 Flach- und Gründächer auszuschließen.

Auf die Genehmigungspflicht gem. § 12 (1) Satz 3 DSchG SH sollte zusätzlich im Teil B hingewiesen werden.

### Kreis Herzogtum-Lauenburg

#### FD Denkmalschutz

Auch hier die Aussage, dass sich der überplante Bereich in einem archäologischen Interessengebiet befindet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Das gesetzlich geschützte Kulturdenkmal, die St. Johanniskirche, ist nachrichtlich in die Planzeichnung zu übernehmen. Das in Aussicht genommenen Kulturdenkmal und das alte Pastorat an der Ecke Lübecker Str./ Niedernstraße sind im Plan zu vermerken.

Es werden für Bauvorhaben im westlichen Teil des Plangebiets denkmalrechtliche Genehmigungen erforderlich.

Es wird dringend empfohlen, die Festsetzungen zu Vollgeschossigkeit und Dachform für das WA 2 zu überarbeiten. Hier sind Staffelgeschosse und Flachdächer grundsätzlich auszuschließen.

Es sollte die Errichtung von Satteldächern mit Neigungen von 20° bis 25° vorgeschrieben werden.

Die großen Bäume auf dem Grundstück Nr. 2 nahe der Lübecker Str. sind daher zu erhalten.

In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes Kulturdenkmäler und eine Sachgesamtheit befinden und demzufolge denkmalpflegerische Belange, die von der Planung berührt sind. Diese sind in den Planunterlagen näher zu beschreiben.

Der überplante Bereich befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet, weshalb mit archäologischer Substanz zu rechnen ist.

#### FD Landschaftsplanung und Naturschutz

Angaben zu Versickerung von Niederschlagswasser, Angaben zu den Bodenverhältnissen, Hinweise oder Festsetzungen zur Reduzierung des Abflusses wie die Verwendung von sickerfähigem Pflaster oder auch den Einbau von Zisternen für die Gartenbewässerung sollten ergänzt werden.

Das Niederschlagswasser soll über einen vorhandenen Regenwasserkanal abgeleitet werden. Vermutlich über die Einleitungsstelle 5 (an der Brücke) in den Elbe-Lübeck-Kanal.

Für die Einleitungsstelle 5 ist die Stadt Lübeck zuständig. Diese ist rechtzeitig zu beteiligen!

Die Anpflanzung von weiteren standortheimischen Laubbäumen als Hochstamm im Bereich der Verkehrsflächen (Erschließung, Parkflächen) sowie der öffentlichen Grünflächen wird angeregt.

Die erheblichen Beeinträchtigungen / Funktionseinbußen des Knicks am Südrand des Plangebiets, infolge eines Knickdurchbruchs wird aus hiesiger Sicht im vorliegenden Fall als ausgeglichen bewertet, wenn ein externer Ausgleich für die Teilabschnitte des Knicks im Plangebiet im Verhältnis von 1 zu 1 erfolgt und die Knickbeseitigung im Verhältnis 1 zu 2 durch Neuanlage eines Knicks ausgeglichen wird.

Um den Erhalt des Knicks mit seinen ökologischen Funktionen zu gewährleisten, ist er in öffentliches Eigentum zu übernehmen, zwischen Baugrenze und Knickfuß ist außerdem ein Abstand entsprechend der Höhe der baulichen Anlagen einzuhalten und der Knickschutzstreifen ist extensiv als Gras- und Krautsaum zu pflegen und zu den Baugrundstücken abzuführen.

Angemessene Ausgleichsmaßnahmen für die Beeinträchtigungen der Knicks sind nachzuweisen und mit der UNB abzustimmen. Von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Bei der Erstellung des Umweltberichts nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 BauGB ist die Anlage 1 zum Baugesetzbuch anzuwenden. Dabei ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und nach § 1a BauGB ist eine vollständige Umweltprüfung durchzuführen. Auf Grundlage der aktuellen Fassung des BauGB sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche ergänzend zu betrachten. Es ist im Rahmen des Umweltberichts eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung zu erarbeiten.

Der Landschaftsplan stimmt in seinen Aussagen nicht mit der Planung überein und sollte angepasst werden.

Es wird eine flächendeckende Biotoptypenkartierung nach der „Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein (2016)“ im Plangebiet und in dem Bereich, der von der Aufstellung des Bebauungsplans betroffen ist, einschließlich Bewertung, in Text und Karte, für notwendig erachtet.

Der Artenschutz ist ausreichend zu beachten. Es ist artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erarbeiten.

Im Rahmen der Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten sind unter Berücksichtigung des betreffenden Plangebietes und der im Rahmen der beabsichtigten Planung z.B. Erschließungsvarianten oder andere Möglichkeiten der Grünordnung zu beschreiben und zu prüfen. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht darzulegen.

Die Eingrünung am östlichen Rand des Geltungsbereiches mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen auf einem 5m breiten Streifen wird angeregt.

Es wird gebeten, den vorhandenen Einzelbaum eindeutig und korrekt zum Erhalt im Bebauungsplan festzusetzen.

Prüfung durch die Gemeinde, ob auf den Grundstücken Lübecker Straße Nr. 2 und Nr. 4, weitere geeignete Bäume zum Erhalt festzusetzen sind.

Die Regelungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sind im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplans zu beachten.

Während der Bauphase sind gemäß DIN 18920 alle vorhandenen Bäume wirksam durch einen entsprechenden Zaun zu schützen.

Die Hinweise im Text - Teil B zum Allgemeinen Artenschutz sind auf Grundlage des § 39 BNatSchG anzupassen.

#### FD Städtebau und Planungsrecht

Es wird um eine Prüfung zum Thema „Störfallbetriebe“ gebeten.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Auslegungszeitraum im Internet unter der Adresse <http://www.amt-berkenthin.de> <https://berkenthin-amt.de/bauleitplaene/?cid=11921> (Amtsverwaltung – Bauleitpläne – öffentliche Auslegungen – Krummesse – 6. Änderung F.-Plan) bzw. <https://berkenthin-amt.de/bauleitplaene/?cid=7689> (Amtsverwaltung – Bauleitpläne – öffentliche Auslegungen – Krummesse – B.-Plan 15) eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein unter der Adresse <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/BuFPlaene/index.html?lang=de> zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich, während eines vereinbarten Termins während der Dienststunden zur Niederschrift oder per E-mail an [bauleitplanung@amt-berkenthin.de](mailto:bauleitplanung@amt-berkenthin.de) abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Hinweis für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können

Der Plangeltungsbereich ist in der unten abgedruckten Karte dargestellt.





Berkenthin, 09.03.2022

**Amt Berkenthin  
Der Amtsdirektor**